

# FREIER AUSSCHUSS DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE

Bundesrat  
Büro des  
Wirtschaftsausschusses  
11055 Berlin



[Bundesrat@bundesrat.de](mailto:Bundesrat@bundesrat.de)



Berlin, 23.01.2025

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechtes der Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen, dass in § 28 Abs. 4 Nr. 1 c) WPO-E es auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermöglicht wird, ihre angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zum Beispiel IT-Experten, Fraud-Spezialisten, Nachhaltigkeitsexperten) an der Gesellschaft zu beteiligen und diese so stärker an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu binden.

Anlässlich der WPO-Novelle halten wir eine weitere WPO-Änderung, die für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände wichtig ist, für erforderlich:

**In § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO sollte der zulässige Gesellschafterkreis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch um genossenschaftliche Prüfungsverbände, soweit sie Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind, erweitert werden.**

### Begründung

Genossenschaftliche Prüfungsverbände sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der WPO in verschiedener Hinsicht gleichgestellt. Die für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen gem. § 9 Abs. 2 WPO erforderliche Prüfungstätigkeit kann gleichermaßen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden absolviert werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 und 5 WPO). Berufsangehörige üben ihren Beruf als zeichnungsberechtigte Vertreter oder Angestellte gleichermaßen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und genossenschaftlichen Prüfungsverbänden aus (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 WPO).

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.  
Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Postfach 301573, 10749 Berlin  
Telefon: +49 30 82403-0  
Telefax: +49 30 82403-199  
E-Mail: mail@gdw.de  
Internet: www.gdw.de

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.  
Linkstraße 12, 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 726 220 9 00  
Telefax: +49 30 726 220 9 89  
E-Mail: info@dgrp.de  
Internet: www.dgrp.de



Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. sowie der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und üben ihre Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände nehmen am Qualitätskontrollsyste m der Wirtschaftsprüferkammer teil. Seit Einführung des Qualitätskontrollsyste ms sind genossenschaftliche Prüfungsverbände verpflichtet, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer zu sein (§ 63g Abs. 1 Satz 1 GenG); schon zuvor waren sie dies vielfach auf freiwilliger Basis (§ 58 Abs. 2 WPO).

Die Möglichkeit freiwilliger Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer sowie die „Gleichwertigkeit“ der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bei der Anerkennung praktischer Berufstätigkeit als Examensvoraussetzung und bei der Berufsausübung als zeichnungsberechtigter Angestellter besteht bereits seit der WPO 1961. Allerdings bestanden bis zum am 1.1.1986 in Kraft getretenen BiRiLiG keine Kapitalbindungsvorschriften für die Beteiligung an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Diese sind erst durch das BiRiLiG eingeführt worden.

Dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bei dieser Gelegenheit nicht in den zugelassenen Gesellschafterkreis aufgenommen worden sind, dürfte auf einem Redaktionsverssehen beruhen. Denn angesichts der geschilderten gesetzlichen Gleichwertigkeit gab es schon damals keinen Grund, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbände insoweit unterschiedlich zu behandeln. Aus den Gesetzesmaterialien sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass dem Gesetzgeber die Diskriminierung der Prüfungsverbände bewusst war.

Damals bestand kein konkreter Handlungsbedarf, weil für die von den Prüfungsverbänden bei Inkrafttreten des Gesetzes gehaltenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Bestandsschutz gegeben war und ein weitergehender Bedarf damals nicht absehbar war. Dies hat sich zwischenzeitlich aufgrund der Veränderungen und Konsolidierungen bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden geändert.

Das damalige Redaktionsverssehen sollte daher nunmehr korrigiert werden. Zugleich wird damit den Grundrechten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) und auf eine gleichheitsgerechte und willkürfreie gesetzliche Regelung (Art. 3 GG) Rechnung getragen. Sachliche Gründe, genossenschaftliche Prüfungsverbände, die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind und am Qualitätskontrollsyste m teilnehmen, von einer Gründung und Beteiligung an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auszuschließen, sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Esser

Hauptgeschäftsführerin

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Dieter Gahlen

Besonderer Vertreter

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.